Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/995

20. 10. 87

Sachgebiet 24

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Olms und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/149 —

Zufluchtmöglichkeiten für politisch verfolgte Flüchtlinge aus dem Iran in der Türkei

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011-300.14 – hat mit Schreiben vom 15. Oktober 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

I. 1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Türkei das Genfer Flüchtlingsabkommen lediglich in bezug auf Flüchtlinge aus europäischen Ländern anerkannt hat und daß Flüchtlinge aus dem Iran deshalb in der Türkei grundsätzlich kein Asyl erhalten können?

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Flüchtlinge aus dem Iran in der Türkei deshalb keine dauerhafte Zuflucht finden?

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die türkische Regierung den Standpunkt vertritt, Flüchtlinge aus dem Iran könnten in der Türkei Gastfreundschaft nur für eine Durchreise, also im Transit, beanspruchen; grundsätzlich bestünde im übrigen die rechtliche Möglichkeit, iranische Flüchtlinge über die Grenze in den Iran zurückzuschicken?

4. Sind der Bundesregierung Fälle bekanntgeworden, daß iranische Flüchtlinge über die Grenze zum Iran zurückgeschickt wurden?

5. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, daß iranische Flüchtlinge in der Türkei von türkischen Behörden festgenommen und in Haft gehalten wurden oder daß iranische Flüchtlinge in der Türkei von iranischen Kommandos angegriffen und verletzt oder getötet wurden?

6. Geht die Bundesregierung davon aus, daß iranische Flüchtlinge in der Türkei persönlich gefährdet sind?

Vorbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland ist das europäische Hauptaufnahmeland europäischer und außereuropäischer Flüchtlinge. Von 196 000 Asylbewerbern in Westeuropa sind im Jahr 1986 99 650 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, das sind mehr als 50 v. H. Bei den iranischen Flüchtlingen ist der deutsche Anteil noch höher. 1986 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 21 700 iranische Asylbewerber gezählt. Im Vergleich dazu die entsprechenden Zahlen der anderen westeuropäischen Länder: Schweden 1 500, Belgien 1 000, Frankreich 1 000, Griechenland 1 000, Schweiz 950, Spanien 700. Auch wenn 1987 ein gewisser Rückgang der Asylbewerberzahlen zu verzeichnen ist, beträgt die Zahl der iranischen Asylbewerber im ersten Quartal noch fast 2 000 Personen, die nur noch übertroffen wird von der Zahl der Zufluchtsuchenden aus Polen. Ohne Berücksichtigung der Asylbewerber haben bisher 55 000 iranische Flüchtlinge (Asylberechtigte und De-facto-Flüchtlinge) in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden, darunter zahlreiche Personen, die über die Türkei eingereist sind.

Die Zahlen machen deutlich, welches Gewicht die Bundesregierung ihren humanitären Verpflichtungen beimißt. Sie sind Ausdruck der unveränderten Gültigkeit der Grundprinzipien ihrer Asyl- und Flüchtlingspolitik.

Die Bundesrepublik Deutschland ist sich ihrer Verantwortung bewußt, den ins Bundesgebiet geflüchteten wirklich politisch, rassisch oder religiös Verfolgten Schutz zu gewähren. Ziel der Asyl- und Flüchtlingspolitik muß es aber auch sein, die Belastungen in der Bundesrepublik Deutschland in vertretbaren Grenzen zu halten.

Im einzelnen:

Zu Frage 1

Ja.

Zu Frage 2

Es leben viele tausend Iraner, davon ein beträchtlicher Prozentsatz Flüchtlinge in der Türkei. Viele von ihnen haben dort familiäre Bindungen, sind geschäftlich tätig oder stehen in einem Ausbildungsverhältnis.

Zu Frage 3

Ein Rechtsanspruch auf einen dauerhaften Aufenthalt besteht nach türkischer Auffassung nicht. In der Praxis wird nach Kenntnis der Bundesregierung iranischen Flüchtlingen jedoch grundsätzlich auch ein längerfristiger Aufenthalt erlaubt.

Zu Frage 4

Die türkische Regierung folgt im Prinzip dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung des non-refoulement, was vor kurzem sei-

tens der türkischen Regierung gegenüber dem UNHCR erneut bekräftigt wurde. Es soll aber Fälle gegeben haben, in denen Iraner wieder zurück in den Iran abgeschoben wurden. Die türkische Regierung behält sich diese Möglichkeit ausdrücklich für Straftäter vor.

Zu Frage 5

Bei Aufenthalt in der Türkei unterliegen auch iranische Flüchtlinge der türkischen Jurisdiktion. Bei Verstoß gegen türkische Strafgesetze muß mit deren Anwendung gerechnet werden. Der Bundesregierung sind Fälle von Festnahmen bekanntgeworden.

Über Übergriffe iranischer Kommandos auf Flüchtlinge mit der Folge von Verletzungen bzw. Tötungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 6

Über das zu Frage 5 Gesagte hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

II. 1. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für iranische Flüchtlinge, legal von der Türkei aus in die Bundesrepublik Deutschland zu gelangen?

2. Kann ein iranischer Flüchtling in der Türkei legal ein Visum für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erhalten, wenn er wahrheitsgemäß angibt, in der Bundesrepublik Deutschland Asyl als politisch Verfolgter beantragen zu wollen?

3. Unter welchen Voraussetzungen ist eine solche Visumserteilung möglich?

4. Gibt es verbindliche Regelungen und schriftliche Anweisungen an die bundesdeutschen Auslandsvertretungen in der Türkei für eine Visumserteilung zu dem vorgenannten Zweck? Welchen Inhalt hat die schriftliche Anweisung?

5. Wieviel iranische Flüchtlinge haben im vergangenen Jahr in einer bundesdeutschen Auslandsvertretung in der Türkei ein Visum zur Einreise zwecks Asylbeantragung für die Bundesrepublik Deutschland beantragt, und wie viele haben ein solches Visum erhalten?

Wie viele solcher Visaanträge wurden seit Inkraftreten der Einreiseerschwernisse bis zum Februar dieses Jahres gestellt?

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks werden von den Auslandsvertretungen und den mitwirkenden innerstaatlichen Behörden bei der Ermessensabwägung alle maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt; hierzu zählen auch humanitäre Aspekte und Verfolgungsgesichtspunkte.

Entsprechendes gilt auch für das Übernahmeverfahren gemäß § 22 AuslG (vgl. auch die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Wartenberg u. a. und der Fraktion der SPD, Drucksache 10/6764, und die darin enthaltenen Verweisungen auf zwei weitere Antworten der Bundesregierung). Statistische Angaben über die Sichtvermerks-Antragstellung durch Iraner und die

Erteilung von Sichtvermerken durch die Auslandsvertretungen in der Türkei liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das bundesdeutsche Konsulat in Ankara grundsätzlich nicht bereit ist, Visaanträge für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland entgegenzunehmen, wenn als Einreisegrund angegeben wird, es soll Asyl beantragt werden entsprechend Artikel 16 Abs. 2 GG?

Die Behauptung, die Botschaft in Ankara sei grundsätzlich nicht bereit, Visaanträge für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland entgegenzunehmen, wenn als Einreisegrund „Asyl" angegeben wird, ist unzutreffend. Jeder Antrag, sei es im normalen SV-Verfahren oder im Verfahren der Übernahme nach § 22 AuslG wird geprüft und bearbeitet.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, daß iranische Flüchtlinge in der Türkei, die zwecks Visumsbeantragung das bundesdeutsche Konsulat in Istanbul oder Ankara aufsuchen wollen, von türkischen Polizeibeamten vor dem Konsulat bzw. im Konsulatsgarten an das deutsche Konsulat in Teheran verwiesen werden, weil dort die ausschließliche Zuständigkeit liege?

Fälle von falschen Beratungen durch türkische Polizeibeamte sind der Bundesregierung nicht bekannt. Es besteht freier Zugang zu den Vertretungen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die in den Fragen 6 und 7 beschriebenen Verfahrensweisen?

Entfällt.

III. 1. Wird die Bundesregierung durch geeignete Anweisungen oder Vorschriften sicherstellen, daß Voraussetzungen und Verfahrensweise für die Visaerteilung an iranische Flüchtlinge in der Türkei für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland für die Konsulatsbeamten unmißverständlich klar und für die Flüchtlinge verständlich und handhabbar sind?

Die innerdienstlichen Erlasse des Auswärtigen Amts an die Auslandsvertretungen enthalten klare und verständliche Weisungen. Die Bundesregierung paßt die Weisungen ständig an die sich ändernden Umstände an.

2. Wird die Bundesregierung durch geeignete Anordnungen und Vereinbarungen mit den türkischen Behörden sicherstellen,

daß das bundesdeutsche Konsulat ungehindert und unkontrolliert von antragstellenden Flüchtlingen aufgesucht werden kann?

Es wird auf das unter II. 7 Gesagte verwiesen.

IV. 1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) in der Türkei Tausende von iranischen Flüchtlingen als politisch Verfolgte registriert hat und dringend danach sucht, Aufnahmemöglichkeiten für diese Flüchtlinge in westlichen Ländern zu finden wegen der Gefährdung der Flüchtlinge in der Türkei?

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Staaten, wie z. B. Schweden, die Niederlande, Kanada und die USA, sich zur Übernahme größerer Flüchtlingsgruppen bereitgefunden haben?

3. Ist an die Bundesregierung vom UNHCR die Bitte um Übernahme von Flüchtlingen herangetragen worden? Hat es darüber mit einem Vertreter des UNHCR Verhandlungen gegeben? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

4. Ist die Bundesregierung bereit, ihre Zustimmung zur Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Iran, die vom UNHCR als politisch Verfolgte anerkannt sind und die sich in der Türkei aufhalten, zu geben?

Wenn nein, warum nicht?

Ist die Bundesregierung bereit und in der Lage, für die Bundesrepublik Deutschland das zuzusagen, was viel kleinere Länder wie Holland und Schweden aus humanitären Gründen bereit sind zuzugestehen?

Im Hinblick auf die im Teil I der Antwort genannten Gründe sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, zusätzlich auch noch UNHCR-Flüchtlingskontingente zu übernehmen. Dem UNHCR ist diese Haltung der Bundesregierung bekannt. Er hat wegen der großen Belastungen der Bundesrepublik Deutschland durch den jüngsten Flüchtlingszustrom für diese Haltung Verständnis gezeigt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333